

Bundessozialgericht

- 9 RV 34/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. September 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 5. Oktober 1976
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

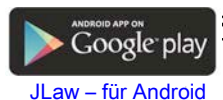
Der Kläger erhält wegen Schlottergelenks der rechten Schulter und Schädigung des Ellenervs nach Schultergelenkschußbruch die Beschädigtenversorgung. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist unter Einbeziehung seiner beruflichen Betroffenheit auf 70 vH geschätzt worden. Außerdem wird ihm ein Berufsschadensausgleich gewährt. Dabei ist als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 angenommen worden. Hierfür war maßgebend, daß der Kläger die Volksschule besucht und die landwirtschaftliche Lehre mit der Prüfung als Landwirtschaftsgehilfe abgeschlossen hatte (Bescheid vom 12. Januar 1968).

Der Kläger wünscht, daß als Vergleichsgrundlage der Schadensberechnung von der Besoldungsgruppe A 9 ausgegangen werde, so wie sie nach § 5 Abs 1 der Durchführungsverordnung (DV) zu § 30 Abs 3 und 4 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für den Fall der "abgelegten Meisterprüfung" vorgesehen sei. Dazu macht er geltend, daß ihm die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im April 1957 die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Lehrherr zugesprochen habe, daß er einen rund 46 ha großen Hof mit überdurchschnittlichem Erfolg bewirtschaftete und seit 1951 ständig zwei Lehrlinge ausbilde. Seine im Wege einer Zugunstenregelung (§ 40 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - KOVVG -) angestrebte Gleichstellung mit einem selbständig Tätigen, der die Meisterprüfung bestanden habe, lehnte die Versorgungsverwaltung ab (Bescheid vom 1. Dezember 1970; Widerspruchsbescheid vom 16. September 1971). Sie ließ sich von der Überlegung leiten, daß der Kläger sich aus eigenem Entschluß nicht der Meisterprüfung unterzogen habe und daß die Schädigungsfolgen hierfür nicht die alleinige und ausschlaggebende Ursache seien.

Der Klage haben das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) stattgegeben (Urteil des SG Schleswig vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

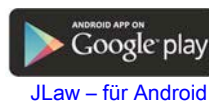
21. Mai 1974; Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 5. Oktober 1976), das Berufungsgericht deshalb, weil der Kläger in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Jahre hindurch und nachhaltig einen Reinertrag erwirtschaftet habe, der erheblich über dem Mittel vergleichbarer Meisterbetriebe liege. Den Betriebsgewinn habe er dadurch erzielt, daß er mit zwei Lehrlingen dort besonders rationell und kostensparend gearbeitet habe, wo er sonst wegen seiner körperlichen Behinderung trotz Mechanisierung den Betrieb nicht allein hätte führen können, vielmehr mit Sicherheit ganzjährig eine fremde männliche Arbeitskraft hätte einsetzen müssen. Durch die Beschäftigung der Lehrlinge hätten die Personalkosten niedrig gehalten werden können; statt der für eine volle Arbeitskraft benötigten ca. 24.000,- DM im Jahr sei der Kläger mit einem Aufwand von ca. 15.00,- DM ausgekommen. Für die wirkungsvolle Lehrlingsbeschäftigung sei überdies die Aufgeschlossenheit und ein dem neuesten Stand entsprechendes theoretisches Wissen des Klägers Grundlage gewesen.

Der Beklagte hat die - vom erkennenden Senat zugelassene - Revision eingelegt. Er meint, das LSG bleibe mit seiner Auffassung unter den Mindestanforderungen, welche das Bundessozialgericht (BSG) zur Gleichstellung selbständiger Tätigkeiten von Nichtmeistern mit solchen Tätigkeiten geprüfter Meister aufgestellt habe. Das Berufungsgericht lasse nämlich das wirtschaftliche Resultat der Tätigkeit des Klägers ohne Rücksicht darauf genügen, aus welchen Gründen er sich der Meisterprüfung nicht unterworfen habe. Demgegenüber hätte - so der Beklagte - darauf abgestellt werden müssen, daß der Kläger aus objektiven oder persönlichen Gründen gehindert gewesen sei, sich um das Ausbildungsziel eines Meisters zu bemühen. Daß für ihn ein solches Bemühen wirtschaftlich keinen Gewinn gebracht hätte, könne für die Anwendung des § 5 DV nicht beachtlich sein. Zudem erscheine es sozialpolitisch bedenklich, darauf abzuheben, daß der vom Kläger erwirtschaftete beachtliche Betriebsgewinn gerade aus der Ausnutzung billiger Lehrlingskräfte herrühre.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Sozialgerichts und des Landes-
sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzu-
weisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er entgegnet dem Beklagten, daß der Einsatz von zwei Lehr-
lingen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb durchaus den
Gepflogenheiten in vergleichbaren Familienbetrieben im Land
Schleswig-Holstein sowie den "Grundbestimmungen" der zu-
ständigen Landwirtschaftskammer für die praktische Ausbil-
dung zum Landwirt entsprochen habe. Ferner begegnet der
Kläger der Ansicht des Beklagten damit, daß er sich der
Meisterprüfung nicht lediglich aus wirtschaftlicher Über-
legung heraus verweigert habe. Er macht darauf aufmerk-
sam, daß das SG die Überzeugung gewonnen habe, bei ihm
habe auch die Schädigungsfolge einer Unterwerfung unter
das Prüfungsverfahren zum Meister entgegengestanden. Über
die Prüfungsmodalitäten, denen er wegen seiner Kriegsver-
sehrtheit nicht gewachsen gewesen sei, habe er das Gericht
durch wichtige Hinweise aus Sachverständigenerklärungen in
anderen Prozessen informiert (Gutachten des Oberlandwirt-
schaftsrats K...). Des weiteren gibt der Kläger zu er-
wägen, ob einer Prüfung nicht zu großes Gewicht beigemessen
werde, wenn es im Grunde doch um den wirtschaftlichen Erfolg
einer selbständigen Tätigkeit gehe. Er meint, das eine be-
dinge nicht schlechthin das andere. Hinzu komme bei ihm,
daß sich seine - meisterlichen Können gleichkommende - Be-
fähigkeit in Funktionen als Prüfer im Prüfungsausschuß für
Landwirtschaftsgehilfen und Landfacharbeiter zeige.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die Revision des Beklagten hat insoweit Erfolg, als das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an den Tatsachenrichter zurückzuverweisen ist.

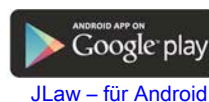
Rechtsgrundlage für die Beurteilung des gegenwärtigen Rechtsstreits, in dem der Kläger einen - im Oktober 1970 beantragten - Zugunstenbescheid (§ 40 Abs 1 KOVVG) begehrt, ist § 30 Abs 3 und 4 BVG in der seit dem 2. Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl I, 85) geltenden Fassung und § 5 Abs 1 der - einschlägig seitdem nicht veränderten - DV zu § 30 Abs 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1961 (BGBl I, 1115).

Für das Berufungsgericht ist folgende Überlegung wesentlich gewesen: "Erfolgreiche Landwirte, deren Reinerträge erheblich über dem Durchschnitt liegen, (rechtfertigen) die Annahme, daß ihre Erwerbschancen auch ohne Ablegung der Meisterprüfung den Erwerbschancen eines Selbständigen ihres Berufs mit abgelegter Meisterprüfung entsprechen". Für diese Ansicht stützt sich das Berufungsgericht auf das Urteil des BSG vom 22. Mai 1969 - 8 RV 647/68. Dort ist jedoch eine Schlußfolgerung des Inhalts, wie ihn das LSG äußert, nicht, jedenfalls nicht mit der Tragweite gezogen worden, die das Berufungsgericht vertritt. Mit dem Gedankengang des LSG wird das von § 5 Abs 1 DV aufgestellte Merkmal für die Einstufung eines selbständig Tätigen in die Besoldungsgruppe A 9, nämlich die "abgelegte Meisterprüfung" beiseitegeschoben. Es wird direkt auf den nach § 30 Abs 4 Satz 2 BVG - eigentlich - gewollten Grundtatbestand "durchgegriffen". Zur Ermittlung des Vergleichseinkommens ist der genannten Gesetzesvorschrift werden die aus Buchführungsabschlüssen mehrerer Wirtschaftsjahre ausgewiesenen Gewinne dem Mittel der Gewinne vergleichbarer Betriebe derselben Region gegenübergestellt. Insbesondere wird hervorgehoben, daß auch Meisterbetriebe erheblich weniger erwirtschaftet hätten als der Kläger. Daß in diesem Sinne generell, ungeachtet des § 5 Abs 1 DV verfahren werden dürfe, ist indessen in der zitierten Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

scheidung des BSG vom 22. Mai 1969 nicht ausgesprochen worden. Dort ist vielmehr erklärt worden, daß von dem Erfordernis der "abgelegten Meisterprüfung" abgesehen werden könne und daß die Besoldungsgruppe A 9 als Vergleichseinkommen hinzuzuziehen sei, wenn ein Landwirt mit besonderer beruflicher Qualifikation und besonderem Berufserfolg "die Meisterprüfung nicht ablegen konnte, weil diese erst nach seinem Tode eingeführt wurde." Der Witwe eines "erfolgreichen Landwirts" sollte die Rechtswohlthat des vollen Berufsschadensausgleichs nicht lediglich deshalb versagt bleiben, weil für Landwirte ein Berufsbildungsgang mit dem Abschluß der Meisterprüfung nicht schon vor und während des letzten Krieges und damit vor der Zeit bestand, in der der Landwirt gefallen ist (ebenso BSG Urteil vom 28. November 1967 - 8 RV 409/66). Im übrigen enthält das angeführte Urteil des BSG deutliche Einschränkungen gegen eine unangebrachte Verallgemeinerung seines Ausspruchs und gegen eine Vernachlässigung der durch § 5 Abs 1 DV für die Rechtsanwendung aufgestellten Tatbestandsbedingungen. Das Gegenteil dessen, von dem sich das LSG hat leiten lassen, ist dem weiteren Urteil des BSG in SozR Nr 2 zu DV zu § 30 Absätze 3 und 4 BVG § 5 vom 28. Februar 1968 zu entnehmen. Auf diese Rechtsprechungsstelle bezieht sich das oben angeführte und von der Vorinstanz erwähnte Urteil ausdrücklich. In SozR Nr 2 zu § 5 DV heißt es: "Wenn der Verordnungsgeber bei selbständig Tätigen die Meisterprüfung als ein wesentliches Eingruppierungsmerkmal angesehen hat, das die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 9 rechtfertigt, so hat er denselben rechtlichen Erfolg nicht auch bei denen eintreten lassen müssen, die ... einen solchen Befähigungsnachweis nicht erbringen können". Es sei - so wird weiter in diesem Urteil im nicht abgedruckten Teil (Urteil vom 7. August 1969 - 8 RV 305/68) ausgeführt - Sache des Verordnungsgebers, im Rahmen zulässiger Typisierung das bestandene Meisterexamen als Kennzeichen für den mutmaßlichen Berufserfolg selbständig Tätiger zu wählen. Die Regelung des Berufsschadensausgleichs in § 30 Absätze 3 und 4 BVG lasse es zu, von einem individuell



- 7 -

festzustellenden Einkommensverlust abzusehen (so übrigens auch BSGE 27, 184, 185) und statt dessen den Ausgleich überhaupt nur auf der Grundlage der nicht beweisbaren Annahme eines fiktiven Einkommens zu gewähren. Zwar sei es denkbar, daß sich das fiktive Einkommen selbständig Tätiger als Vergleichsgrundlage für den Einkommensverlust auch anders ermitteln ließe als durch Zuordnung in bestimmte beamtenrechtliche Besoldungsgruppen. Darauf, ob andere Lösungen zweckmäßiger oder gerechter seien als die gefundene, komme es jedoch nicht an (vgl hierzu im übrigen: Wulfhorst, ZfS 1969, 361 ff). Ausschlaggebend sei vielmehr, daß die getroffene Regelung mit dem Gesetz und der Verfassung in Einklang stehe. Dies treffe zu. Demgemäß sei die Regelung von den Gerichten zu beachten. Die Rechtsetzung sei auch nicht in Frage zu stellen, weil für einen Teil der selbständig Tätigen eine Prüfungs- und Ausbildungsordnung, von deren Existenz in der Verordnung ausgegangen werde, nicht bestehe oder nicht bestanden habe (übereinstimmend im Grundsatz: BSG SozR Nr 10 zu DV zu § 30 Absätze 3 und 4 BVG § 5 vom 28. Februar 1968).

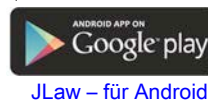
Auf der gleichen Linie liegen andere Entscheidungen des BSG, in denen ausnahmsweise von dem Postulat des durch Prüfung erworbenen Meistertitels abgegangen wurde, weil es lebensfremd gewesen wäre, auf der Verwirklichung dieses Tatbestandskriteriums zu bestehen. Davon ist in Übergangsfällen ausgegangen worden, in denen von einem erfahrenen Handwerker oder Landwirt wegen seines vorgerückten Lebensalters schlechterdings nicht erwartet werden konnte, daß er die Meisterprüfung noch nachhole. Die gleiche Erwartung war bei einem selbständig Tätigen unangemessen, der vor Einführung der Meisterprüfung alle Voraussetzungen für eine nutzbringende Unternehmensführung - einschl. der Befugnis zur Lehrlingsausbildung - besaß und in diesem Besitz auch bestätigt blieb, wenn von Berufsgenossen in gleicher Lage ganz allgemein kein Gebrauch von der theoretisch möglichen Meisterprüfung gemacht wurde (BSG Urteil vom 18. Juni 1969 - 8 RV 809/67; BVB1 1970, 85). An dieser - die Ausnahmen von der Regel bestätigenden - Grenze ist festzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

halten. Auf weitere Einzelumstände, die zur Beurteilung individueller und konkreter Erwerbschancen von Belang sein könnten, ist grundsätzlich nicht einzugehen, wenn die Vorschrift des § 5 DV nicht überhaupt unterlaufen werden soll.

Gegebenheiten der beschriebenen Art, die eine Ausnahme von dem Nachweis des erreichten Ausbildungsziels erlaubten, sind im Falle des Klägers nicht anzutreffen. Er war 25 Jahre alt, als sich für ihn im Jahre 1950 und später die Möglichkeit ergab, sich der Meisterprüfung zu unterziehen. Die Prüfung als Landwirtschaftsgehilfe hatte er im Herbst 1946, also nicht schon sehr lange vorher, bestanden. Zwischen diesem Datum und der Anerkennung als Meister hätte er ohnehin eine mehrere Jahre dauernde Zeit der Tätigkeit zurücklegen müssen. Auch besaß er die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Lehrherrn nicht schon bei Einführung der Meisterprüfung. Dieses Recht wurde ihm erst 1957 erteilt.

Das LSG hat nicht verkannt, daß die Befugnis zur Lehrlingsausbildung allein den fehlenden Meistertitel nicht aufwiegt (BSG Urteil vom 18. Juni 1969 - 8 RV 809/67). Es hat aber gemeint, daran ändere sich etwas, wenn die Einkommensverhältnisse sich gerade im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung verbesserten. Dieser Auffassung ist ebenfalls nicht beizupflichten. Zwar mag durch die Beschäftigung von Auszubildenden die kostenaufwendigere Anstellung sonstiger Arbeitskräfte erspart werden können. Das Ergebnis mag auch auf die spezielle Eignung und Tüchtigkeit des Lehrherrn zurückzuführen sein. Insofern mag sich ferner im jeweiligen Beispiel die Einkommenssituation des Landwirts günstig gestalten. Gleichwohl vermag dieser Sachverhalt das Erfordernis der abgelegten Meisterprüfung nicht zu ersetzen. Denn allein die Verwirklichung dieses Tatbestandes erfüllt nach der strengen Typisierung, wie sie in § 5 der DV vorgenommen worden ist, die Voraussetzung zur Rechtsanwendung. Durch diese Typenbildung soll die Verwaltungs- und Gerichtspraxis von jeder weiteren Nachforschung in tatsächlicher Hinsicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

entlastet werden. Mit dem Befähigungszeugnis eines Meisters ist dargetan, daß sein Inhaber die Lehrbefugnis besitzt, die in seinem Beruf gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann, über das notwendige Fachwissen verfügt und die erforderlichen betriebswirtschaftlichen sowie rechtlichen Kenntnisse hat (vgl die Grundbestimmungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für die praktische Ausbildung zum Landwirt vom 1. April 1954; ferner § 46 Abs 2 Handwerksordnung). Jede dieser Komponenten wirkt sich je für sich und gemeinsam mit den anderen auf das wirtschaftliche Ergebnis selbständiger Tätigkeit aus. Daran knüpft § 5 Abs 1 DV die Unterstellung, daß der Ausbildungsstand eines Meisters auch das größere wirtschaftliche Ergebnis gewährleiste. Davon kann nach dem Vorhergesagten im Falle des Klägers nicht abgegangen werden.

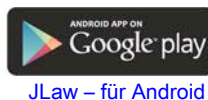
Zur abschließenden Entscheidung ist der Rechtsstreit beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen noch nicht reif.

Das LSG hat die Frage offengelassen, ob der Kläger wegen seiner schädigungsbedingten Erwerbsbeschränkungen gehindert gewesen sei, sich der Meisterprüfung zu stellen. Der erstinstanzliche Richter hat diese Feststellung erkennbar nur zurückhaltend getroffen. Zwischen den Beteiligten ist dieser Punkt nach wie vor streitig. Zu klären wäre ferner, ob der Kläger ohne die Schädigung die Meisterprüfung wahrscheinlich angestrebt hätte. Nur bejahendenfalls könnte er das von ihm verfolgte Prozeßziel erreichen (zu diesem Gesichtspunkt vgl: § 2 Abs 3 Satz 2 DV zu § 30 Absätze 3 und 4 BVG; Vorberg, VersorgB 1970, 128, 130; Hess. LSG Breithaupt 1973, 60). Damit die in diese Richtung noch erforderlichen Tatsachenfeststellungen getroffen werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Dem LSG obliegt die abschließende Kostenentscheidung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)